



Satzung des MTV Walle von 1910 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Sportverein führt den Namen Männer-Turnverein (MTV Walle) von 1910 e.V. Sitz des Vereins ist Walle. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.

Der Verein ist dem Kreissportbund Gifhorn im Landessportbund Niedersachsen angeschlossen und treibt Sport nach dessen Richtlinien.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ist die Förderung von Breitensport, sowie Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der Unterhaltung einer Laienspiel-Theatergruppe.

2. Bei der Durchführung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.



§ 3a Kurse und Seminare

1. Teilnehmer an Kursen und Seminaren erwerben mit der Unterschrift der Anmeldung automatisch die Mitgliedschaft für die Dauer der jeweiligen Maßnahme.
2. In dem Entgelt für die Teilnahme an Kursen und Seminaren ist der für die Dauer der jeweiligen Maßnahme zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthalten.
3. Teilnehmer an Kursen und Seminaren haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Langjährige Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Vereinsmitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt oder Tod
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins
2. Der Austritt ist grundsätzlich zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er muß bis zum 15. November schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung
 - b. wenn es sich vereinsschädigend verhalten hat
 - c. wenn es grob gegen die Satzungsbestimmungen oder die Vereinsdisziplin verstoßen hat.Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss ist Berufung an den Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen zulässig. Über die endgültige Ausschließung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurück-zugeben.
6. Eine Erstattung geleisteter Vereinsbeiträge entfällt sowohl bei Austritt, Tod, Ausschluss, Auflösung oder Aufhebung des Vereins.



§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliederbeitrag für alle Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand den Beitrag in Ausnahmefällen stunden, ermäßigen oder erlassen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, scheiden mit Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Familienbeitrag aus und sind dann selbst beitragspflichtig.
3. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende kann schriftlich Ermäßigung beantragt werden.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich am Jahresanfang als Jahreshauptversammlung statt. Sie ist oberstes Organ des Vereins und wird einberufen durch den Vorstandsvorsitzenden oder seine Stellvertreter. Bekanntmachung erfolgt durch Bekanntgabe in der Tageszeitung sowie durch Aushang im Vereins-Schaukasten mit einer Einberufungsfrist von 21 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen.
2. Eine einfache oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem einberufen werden:
 - auf Antrag des Vorstandes,
 - auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder,
 - wenn eine herbeizuführende Entscheidung dies lt. Satzung verlangt.



3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes durch den Vorstandsvorsitzenden oder seiner Vertreter
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes durch den Vorstand Finanzen und des Berichtes der Kassenprüfer
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern nach Einlegen von Berufung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung des Aufnahmebeitrages und der Vereinsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5. Die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks (§14) kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Beschlussfassung ist eine drei Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In derselben Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden sowie dem erweiterten Vorstand.



Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

1. der Vorstandsvorsitzende
2. der Vorstand Finanzen
3. der Vorstand Sport
4. der Vorstand Allgemeine Verwaltung

zum erweiterten Vorstand gehören:

5. der Vorstand Technik
6. der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
7. der Vorstand Jugend

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahl ist öffentlich und auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern geheim. Bei der Wahl ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte Stimmengleichheit vorliegen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende allein, im Vertretungsfall zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Aufgaben:

2.1 Vorstandsvorsitzender

- * Leitung des Gesamtvereins
- * Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung des Vereins
- * Vertretung gegenüber Sportorganisationen und Stellen der öffentlichen Hand
- * Repräsentation des Vereins nach innen und außen
- * Kontrolle und Durchführung der Beschlüsse der Vereinsgremien

2.2 Vorstand Finanzen

- * Vertretung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes für den Vorstandsvorsitzenden
- * Aufstellung und Kontrolle des Haushaltsplans
- * Führung der Vereinsbuchhaltung
- * Steuerangelegenheiten
- * Beiträge und Gebühren
- * Sicherung der Liquidität

2.3 Vorstand Sport

- * Vertretung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes für den Vorstandsvorsitzenden
- * Planung und Steuerung des Sportprogramms
- * Ansprechpartner der Abteilungsleiter
- * Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Vorständen



2.4 Vorstand Allgemeine Verwaltung

- * Vertretung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands für den Vorstandsvorsitzenden
- * Mitgliederverwaltung
- * Schriftverkehr
- * Sportstättenbelegung
- * Vereinsrechtliche Angelegenheiten
- * Organisation des Vereins
- * Nichtsportliche Vereinsveranstaltungen
- * Förderungsmaßnahmen aller Art
- * Versicherungen

Erweiterter Vorstand

2.5 Vorstand Technik

- * Verwaltung und Instandhaltung der Gebäude und der Außenanlage

2.6 Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

- * Pressearbeit im Verein
- * Herausgabe der Vereinszeitung

2.7 Vorstand Jugend

- * Ansprechpartner der Jugendbetreuer der einzelnen Abteilungen
- * Planung und Steuerung des Jugendsportprogramms

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

4. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes werden durch die Satzung geregelt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

5. Eine Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft für Vorstandsämter die Mitgliederversammlung für alle anderen Vereinstätigkeiten der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 11

Prüfung der Vereinsbuchhaltung

Die Vereinsbuchhaltung wird in jedem Jahr mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft. Diese dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Über die Prüfung der Vereinsbuchhaltung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§ 12 Abteilungen

1. Die Sportarten des Vereins werden in Abteilungen betrieben.
2. Für die sportliche Leitung und Verwaltung der Abteilung ist die Abteilungsleitung verantwortlich. Sie besteht aus dem Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin und weiteren, je nach Größe und Zusammensetzung der Abteilung erforderlichen Mitarbeitern. Grundsätzlich sollte sie mindestens 2 Personen umfassen.
3. Die Abteilungsleitung wird unter - auch darüberhinaus zu beachtender - sinngemäßer Anwendung der Vereinssatzung von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Zur Durchführung des Sportbetriebes werden den Abteilungen im Rahmen des Haushaltsplans Mittel (Abteilungszuschüsse) zugewiesen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Personen beschlossen werden.

§14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens auf die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

§15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. © Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 27

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde am 18. Januar 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Udo Voges
Vorstandsvorsitzender